

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Mai 2017

315.

Dringliche Interpellation der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen betreffend Abschaffung der Sozialhilfe nach SKOS für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Haltung des Stadtrats zur geplanten Änderung des Sozialhilfegesetzes sowie Einschätzung zur bisherigen Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Integration und zu den möglichen finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung

Am 15. März 2017 reichten die SP-, Grüne-, GLP und AL-Fraktion folgende Interpellation, GR Nr. 2017/53 ein (Dringlicherklärung am 29. März 2017):

An seiner Sitzung vom 6. März 2017 hat der Kantonsrat Zürich die parlamentarische Initiative 272a/2014, welche verlangt, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen keine Sozialhilfe nach SKOS mehr erhalten sollen, mehrheitlich unterstützt. Dies stellt eine Abkehr des revidierten Sozialhilfegesetzes dar, welches in einer Volksabstimmung vom 4. September 2011 von der Stimmbevölkerung unterstützt wurde. Eine entsprechende Änderung hätte zur Folge, dass vorläufig Aufgenommene nur noch nach Asylfürsorge unterstützt würden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Stadtrat zu der geplanten Änderung des Sozialhilfegesetzes, insbesondere in Bezug auf den im Ausländergesetz (Art. 55 Abs. 2 AuG) und in der Verordnung zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 18 VIntA) vorgesehen Anspruch auf Integrationsmassnahmen vorläufig Aufgenommener?
2. Wie schätzt der Stadtrat die Auswirkungen der 2011 von der Stimmbevölkerung unterstützten Änderung des Sozialhilfegesetzes in Bezug auf die Integration von vorläufig Aufgenommenen ein?
3. Hätte diese Änderung einen Einfluss auf die Wohnsituation der vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Zürich?
4. Aus welchen Staaten stammen die in der Stadt Zürich wohnhaften vorläufig Aufgenommenen?
5. Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Zürich?
6. Welche finanziellen Auswirkungen hätte die geplante Änderung des SHG für die Stadt Zürich, wenn diese den bundesrechtlich vorgesehenen Integrationsanspruch vorläufig Aufgenommener weiterhin erfüllen würde?
7. Hätte diese Änderung des SHG weitere finanzielle Konsequenzen für die Stadt Zürich?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie stellt sich der Stadtrat zu der geplanten Änderung des Sozialhilfegesetzes, insbesondere in Bezug auf den im Ausländergesetz (Art. 55 Abs. 2 AuG) und in der Verordnung zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 18 VIntA) vorgesehen Anspruch auf Integrationsmassnahmen vorläufig Aufgenommener?»):

Die gesetzlichen Grundlagen, die einen Anspruch auf Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene vorsehen, sind unabhängig davon gültig, ob vorläufig Aufgenommene nach SKOS- Richtlinien oder zu den tieferen Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden.

Tatsache ist aber, dass die Integrationspauschale des Bundes von heute Fr. 6100.– pro vorläufige Aufnahme in den allermeisten Fällen nicht ausreicht, um die vorläufig Aufgenommenen soweit zu fördern, dass sie den Einstieg ins Erwerbsleben schaffen. Sowohl die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als auch kürzlich die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) fordern deshalb, die Integrationspauschale mindestens zu verdreifachen.

Diese Finanzierungslücke kann heute durch sogenannte Subjektfinanzierung im Einzelfall über die Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien kompensiert werden. Die Kosten dafür trägt – wie bei allen Ausländerinnen und Ausländern – in den ersten zehn Jahren des Aufenthalts der Kanton. Dies ist mit der beschlossenen Anpassung des Sozialhilfegesetzes nicht mehr gewährleistet, da sich die Asylfürsorge nach dem Existenzminimum bemisst und keine Integrationsförderung vorsieht. Nach Ansicht des Stadtrats erschwert dies die Integration der vorläufig Aufgenommenen in unsere Gesellschaft deutlich, weil damit der Zugang zu allen Massnahmen

der Integrationsförderung im Rahmen der Sozialhilfe nicht mehr sichergestellt ist. Wollen Gemeinden den Integrationsauftrag weiter erfüllen, werden sie dies künftig zu einem guten Teil auf eigene Kosten finanzieren müssen.

Zu Frage 2 («Wie schätzt der Stadtrat die Auswirkungen der 2011 von der Stimmbevölkerung unterstützten Änderung des Sozialhilfegesetzes in Bezug auf die Integration von vorläufig Aufgenommenen ein? »):

Der Stadtrat ist überzeugt, dass sich diese Änderung des Sozialhilfegesetzes in Bezug auf die Integration von vorläufig Aufgenommenen positiv ausgewirkt hat. Mit der 2012 in Kraft getretenen Änderung wurde der Zugang zu allen für die Integration notwendigen Fördermassnahmen sichergestellt. Zudem stehen seither die gleichen Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich in der Sozialhilfe bewährt haben. Überdies verfügen vorläufig Aufgenommene seither eher über die Mittel, um auf dem freien Wohnungsmarkt eine Bleibe zu finden. Das wiederum fördert die Integration, insbesondere auch in den Arbeitsmarkt und damit in die finanzielle Selbständigkeit.

Vorläufig Aufgenommene sind zudem eine sehr junge Population. Am 31. Dezember 2016 waren gut 25 Prozent der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre und 25 Prozent Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 24 Jahren. Die Unterstützung nach SKOS-Richtlinien ermöglicht ihnen mit einem sozialen Existenzminimum eine gewisse Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben. Dies ist für die Entwicklung und Förderung junger Menschen entscheidend.

Zu Frage 3 («Hätte diese Änderung einen Einfluss auf die Wohnsituation der vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Zürich?»)

Werden vorläufig Aufgenommene nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt, gelten für die Mietkosten tiefere Limiten. Damit ist es für die Betroffenen sehr viel schwieriger, auf dem freien Wohnungsmarkt unterzukommen. Dies stellt aber wie erwähnt einen wichtigen Schritt Richtung Selbstständigkeit und Integration dar.

Der Wechsel zur AfV bewirkt demzufolge, dass vorläufig Aufgenommene vermehrt und längerfristig auf eine institutionelle Unterbringung angewiesen sein werden bzw. dass die Kommunen mehr Wohnraum für deren Unterbringung bereitzustellen haben.

Zu Frage 4 («Aus welchen Staaten stammen die in der Stadt Zürich wohnhaften vorläufig Aufgenommenen? »):

Gemäss Asylstatistik des Staatsekretariats für Migration (SEM) sind die häufigsten Herkunftsländer von vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich (Stand: 31. März 2017):

| | |
|------------------------|------|
| Syrien | 1253 |
| Afghanistan | 1021 |
| Somalia | 717 |
| Eritrea | 441 |
| Irak | 323 |
| Sri Lanka | 230 |
| Kongo DR | 165 |
| Serbien | 163 |
| Angola | 161 |
| Äthiopien | 134 |
| Kosovo | 108 |
| Staat unbekannt | 82 |
| Bosnien u. Herzegowina | 73 |
| Ohne Nationalität | 69 |
| Türkei | 49 |
| Iran | 44 |

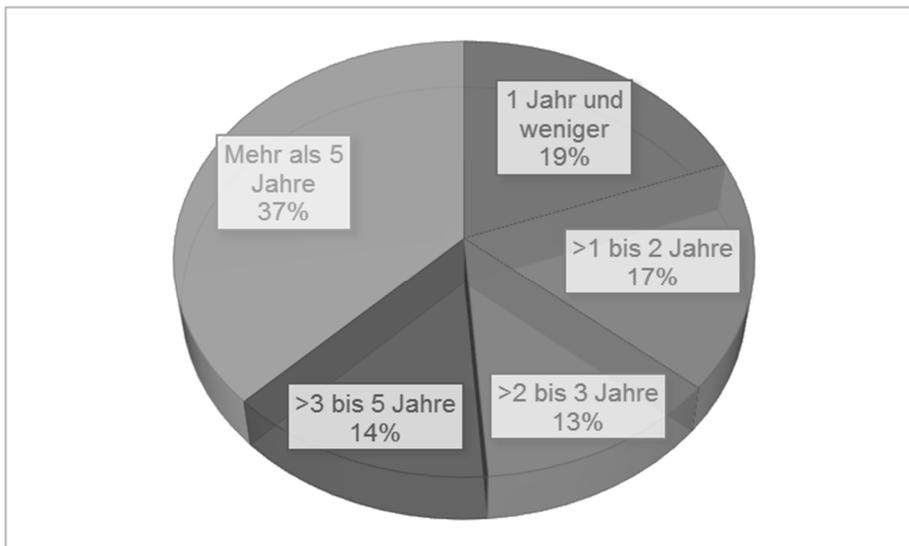
| | |
|-----------------------|-----|
| Nigeria | 39 |
| Russland | 39 |
| Libyen | 27 |
| Mongolei | 22 |
| China (Volksrepublik) | 21 |
| Kamerun | 20 |
| Weitere | 268 |

Die Herkunftsländer der in der Stadt Zürich wohnhaften vorläufig Aufgenommenen können nicht separat ausgewiesen werden.

Zu Frage 5 («Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Zürich? »):

Gut ein Drittel der vorläufig Aufgenommenen leben länger als fünf Jahre in der Stadt Zürich, Stand 31. Dezember 2016.

Aufenthaltsdauer der in der Stadt Zürich lebenden vorläufig Aufgenommenen, Stand 31. Dezember 2016



Quelle: Statistik Stadt Zürich

Der Grossteil der vorläufig Aufgenommenen (90–95 Prozent) bleibt langfristig bzw. für immer in der Schweiz. Wer den Schritt in die finanzielle Selbstständigkeit schafft, kann nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung B beantragen. Das heisst vorläufig Aufgenommene mit einem positiven Integrationsverlauf sind früher oder später in der Statistik nicht mehr als Personen mit F-Ausweis erfasst.

Zu Frage 6 («Welche finanziellen Auswirkungen hätte die geplante Änderung des SHG für die Stadt Zürich, wenn diese den bundesrechtlich vorgesehenen Integrationsanspruch vorläufig Aufgenommener weiterhin erfüllen würde? »):

2016 wurde für Integrationsleistungen für vorläufig Aufgenommene Personen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren in der Stadt Zürich gut 1,9 Millionen Franken aufgewendet. Dies erhält die Stadt Zürich heute vom Kanton 1:1 rückvergütet. Die Finanzierung dieser Integrationsleistungen ist mit einem Systemwechsel nicht mehr sichergestellt.

Die tieferen Ansätze in der Asylfürsorge sehen keine Integrationsmassnahmen vor, sondern zielen einzig auf die Existenzsicherung. Die Abgeltung des Kantons an die Gemeinden beschränkt sich auf eine Pauschale von Fr. 36.– pro Person und Tag, unabhängig der effektiven

Kosten. Inwieweit aus diesen Mitteln neben der Existenzsicherung auch Integrationsmassnahmen finanziert werden können, hängt u. a. von der Fallstruktur und der Unterbringungsform ab.

Zu Frage 7 («Hätte diese Änderung des SHG weitere finanzielle Konsequenzen für die Stadt Zürich? »):

Diese Änderung des Sozialhilfegesetzes führt auch dazu, dass die kantonale Rückerstattung von zehn auf sieben Jahre verkürzt wird. Dies hätte im Jahr 2016 für die Stadt Zürich überschlagsmässig Mehrkosten in Höhe von etwa 3,5 Millionen Franken zur Folge gehabt.

Der Stadtrat geht für die kommenden Jahre davon aus, dass der Systemwechsel die Stadt Zürich jährlich zwischen 3,5 und 5 Millionen Franken kosten wird.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti